

Netzanschlussvertrag
und
Auftragserteilung

Zwischen Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF)

Ringstraße 5, 70736 Fellbach

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

und
Frau/Herr/Firma (Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax

Geburtsdatum

Registernummer / Registergericht

wird folgender Vertrag zum Anschluss an das / die

Niederspannungsnetz
 Mittelspannungsnetz

Niederdrucknetz
 Mitteldrucknetz

Wasserversorgung

für die Anschlussstelle

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Gemarkung

Flst.

ggf. Name des Baugebiets (bei Neubaugebieten)

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Für den Anschluss an das jeweilige Netz der SWF gelten die folgenden Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung, sowie die jeweils dazu geltenden Ergänzenden Bedingungen und die jeweiligen technischen Anschlussbedingungen, die im Internet unter www.netze.stadtwerke-fellbach.de veröffentlicht sind:

für das Stromnetz: - **Niederspannungsanschlussverordnung** vom 01.11.2006 - NAV - (Anlage 2)
- **Ergänzende Bedingungen** der SWF zur NAV (Anlage 3)
- **Technische Anschlussbedingungen** (www.netze.stadtwerke-fellbach.de)

für das Gasnetz: - **Niederdruckanschlussverordnung** vom 01.11.2006 - NDAV - (Anlage 2)
- **Ergänzende Bedingungen** der SWF zur NDAV (Anlage 3)
- **Technische Anschlussbedingungen** (www.netze.stadtwerke-fellbach.de)

für das Wassernetz: - **AVBWasserV** vom 20. Juni 1980 (Anlage 2)
- **Ergänzende Bestimmungen** der SWF zur AVBWasserV (Anlage 3)
- **Technische Anschlussbedingungen** (www.netze.stadtwerke-fellbach.de)

Registergericht Stuttgart HRB 264004
Geschäftsführer:
Gerhard Ammon

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Oberbürgermeisterin Gabrielle Zull

Kreissparkasse Waiblingen
Kto 2 033 336 • BLZ 602 500 10
IBAN: DE56 6025 0010 0002 0333 36
BIC: SOLADES1WBN
Fellbacher Bank
Kto 345 008 • BLZ 602 613 29
IBAN: DE70 6026 1329 0000 3450 08
BIC: GENODES1FBB

Ringstraße 5 • 70736 Fellbach
Tel. 0711/57 543 0 Fax 0711/57 543 88

<http://www.netze.stadtwerke-fellbach.de>
e-mail: info@stadtwerke-fellbach.de

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie, Gas oder Wasser bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Vertretung

- (1) Teil des Netzanschlussvertrages ist das Angebot zur Herstellung/Veränderung des Hausanschlusses auf Grundlage der Anfrage zur Herstellung eines Netzanschlusses gemäß Anlage 1.
- (2) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er der SWF seine Bevollmächtigung bei Vertragschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung; Renovierung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch die SWF ist nur möglich, soweit ihr die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.
- (3) Das Recht der SWF zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bzw. § 27 NDAV bzw. § 33 AVBWasserV bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der SWF jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage bzw. an der Gasanlage in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die SWF haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV bzw. § 18 NDAV bzw. § 6 AVBWasserV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.
- (7) Bei größeren Renovierungen bestehender Gebäude ist der Anschlussnehmer verpflichtet den Netzbetreiber vor der Renovierung schriftlich zu informieren. In diesem Zusammenhang ist der Netzbetreiber gemäß § 21 b Absatz 3 a EnWG im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EG 2003 Nr. L 1 S. 65) verpflichtet Messeinrichtungen einzubauen, die dem Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit wiederspielt.
- (8) Der Anschlussnehmer bestätigt die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung.

.....
Ort, Datum

Fellbach, den 07.05.2018

.....
Unterschrift Anschlussnehmer

.....
Unterschrift Netzbetreiber

Anlagen:

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | - Kostenangebot (zu § 3)
- Anfrage zur Herstellung eines Netzanschlusses / Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
- Widerrufsbelehrung |
| Anlage 2 | <u>nur sofern betroffen:</u> Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
AVBWasserV |
| Anlage 3 | <u>nur sofern betroffen:</u> Ergänzende Bedingungen der SWF zur NAV
Ergänzende Bedingungen der SWF zur NDAV
Ergänzende Bestimmungen der SWF zur AVBWasserV |

Registergericht Stuttgart HRB 264004
Geschäftsführer:
Gerhard Ammon

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Oberbürgermeisterin Gabrielle Zull

Kreissparkasse Waiblingen
Kto 2 033 336 • BLZ 602 500 10
IBAN: DE56 6025 0010 0002 0333 36
BIC: SOLADES1WBN
Fellbacher Bank
Kto 345 008 • BLZ 602 613 29
IBAN: DE70 6026 1329 0000 3450 08
BIC: GENODES1FBB

Ringstraße 5 • 70736 Fellbach
Tel. 0711/57 543 0 Fax 0711/57 543 88

<http://www.netze.stadtwerke-fellbach.de>
e-mail: info@stadtwerke-fellbach.de